

Update Betriebliche Krankenversicherung - Webinar am 24.03.2020

Die betriebliche Krankenversicherung stellt eine Benefitleistung mit sofortiger Erlebbarkeit für den Mitarbeiter dar. Die rein arbeitgeberfinanzierte Versorgung bietet einen Mehrwert für alle Mitarbeiter, unabhängig davon, ob gesetzlich oder privat krankenversichert.

Aber:

Lohnt sich die BKV wirklich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?
Kann der günstige Sachbezug inzwischen dauerhaft genutzt werden?
Welche Leistungen bieten die Tarife in der Praxis?

In unserer Webpräsentation am **24.03.2020 um 10:00 Uhr** klären wir diese und weitere Fragen und geben Ihnen ein kurzes Update zu den steuerlichen Vorteilen (Dauer ca. 15 Min.).

Über den folgenden Link können Sie sich ganz flexibel und ohne Voranmeldung zur Präsentation einwählen:

<https://global.gotomeeting.com/join/783585173>

Zugangscode: 783-585-173

Sie kennen GoToMeeting noch nicht? Installieren Sie jetzt die App, damit Sie für Ihr erstes Meeting bereit sind:

<https://global.gotomeeting.com/install/783585173>

Aufbewahrungspflichten / -fristen des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung

Immer wieder treten Unternehmen mit der Frage an uns heran, wie lange und in welcher Form die Vertragsunterlagen der betrieblichen Altersversorgung aufzubewahren sind.

In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung haben diese Fragen Ihre Berechtigung.

Die im Belegschaftsgeschäft meistgenutzten Durchführungswege sind die Versorgungen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG (Direktversicherung und Pensionskasse). In den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns daher auf diese Durchführungswege.

Bitte beachten Sie, dass für weitere Durchführungswege wie z. B. die Pensionszusage ggf. abweichende Empfehlungen gelten.

Welche Unterlagen sind betroffen?

Relevante (aufzubewahrende) Unterlagen sind:

- Entgeltumwandlungsvereinbarung
- Gruppenvertrag
- Versicherungsschein

Wie lange müssen diese Unterlagen mindestens aufbewahrt werden?

Die betriebliche Altersversorgung tangiert eine Vielzahl von Rechtsgebieten. In einzelnen Rechtsgebieten sind verschiedene Aufbewahrungspflichten für Arbeitgeber normiert, um die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu dokumentieren und beweisbar zu machen. Hierzu trifft jedes Rechtsgebiet eigene Regelungen.

- **Steuerrechtlich** werden in der Abgabenordnung (AO) und im Einkommenssteuergesetz (EStG) Aufbewahrungsfristen normiert. Die längste Frist von **10 Jahren** wird in § 147 AO geregelt.
- **Handelsrechtlich** beträgt die längste Aufbewahrungsfrist **ebenfalls 10 Jahre**.
- **Sozialversicherungsrechtlich** sind die Beitragsabrechnungen und –nachweise des Gesamtsozialversicherungsbeitrags aufbewahrungspflichtig. Bedingt durch das Prüfungsintervall werden Unterlagen **bis zu 5 Jahren** aufbewahrt.

Unabhängig von o. g. Aufbewahrungspflichten kann der Arbeitgeber Unterlagen eines Arbeitsverhältnisses solange aufbewahren, bis nicht mehr damit gerechnet werden muss, dass Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem beendeten Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden. Das sog. Rentenstammrecht **verjährt** hierbei erst **nach 30 Jahren**.

Im Unterschied zu den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten obliegt hier dem Arbeitgeber die geschäftspolitische Entscheidung, ob und welche Unterlagen er bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahren möchte.

In welcher Form müssen die Unterlagen aufbewahrt werden?

Für Unterlagen der betrieblichen Altersversorgung ist es u. E. nicht zwingend, dass die Aufbewahrung im Original (Papierform) erfolgen muss. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Dokumente auf einem elektronischen Datenträger aufbewahrt werden können (z. B. elektronische Personalakte). Voraussetzung ist jedoch, dass diese elektronische Aufbewahrung den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht.

Da die Beweiskraft eines Dokumentes in Originalform höher ist als in digitalisierter Form, obliegt es dem Arbeitgeber als Steuerpflichtigem zu entscheiden, ob zur Sicherung der Beweiskraft Unterlagen zusätzlich in der Originalform aufbewahrt werden sollen.

Immer mehr Banken verlangen Strafzinsen

Immer mehr Banken und Sparkassen in Deutschland verlangen von ihren Kunden Negativzinsen: Sie erheben also Geld fürs Verwahren von Guthaben, statt selbst Zinsen dafür zu zahlen.

Nicht nur vermögende Privatkunden werden von etlichen Instituten zur Kasse gebeten, sondern vor allem Geschäftskunden. Ab einer Summe von in der Regel 100.000 Euro wird das sogenannte Verwahr-entgelt fällig.

So schützen Sie sich gegen Negativzinsen:

1. Tagesgeldangebote vergleichen und wechseln
2. Nicht zu viel Geld als Tagesgeld anlegen
3. Die übrigen Ersparnisse renditeorientiert anlegen

Gerne unterstützen wir Sie bei der richtigen Anlagestrategie z. B. mit günstigen Indexfonds (ETFs) oder ParkDepots. Gerne bieten wir Ihnen zielgerichtet Konzepte und Lösungen an.

Rückantwort

Bitte zurück an:

Fax-Nr.: 06352/4000-61

E-Mail: info@bfcag.de

B&F Consulting AG

Freiheitsstr. 13-15

67292 Kirchheimbolanden

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Betriebliche Krankenversicherung“
- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Aufbewahrungspflichten / - fristen in der betrieblichen Altersversorgung“
- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Anlagestrategien zur Vermeidung von Strafzinsen“
- Bitte kontaktieren Sie mich / uns aus folgendem Anlass:

-
- Ich / Wir wünsche/n Kontaktaufnahme durch:
 - Frau Werz
 - Frau Josten
 - Frau Hoppe
 - Frau Tasdemir
 - Herrn Fröhlich
 - Herrn Fehl
 - Ich / Wir möchte/n in Zukunft die B&F News nicht mehr erhalten.

Absender:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Firma: _____

Datenschutzerklärung:

Die gewünschten Informationen werden von der B&F Consulting AG versendet. Bei uns sind Ihre Daten sicher: Ihre Daten werden garantiert vertraulich behandelt und nicht an Dritte außerhalb der B&F Consulting AG weitergegeben. Mit dem Anfordern der Informationen erklären Sie sich einverstanden, regelmäßig auch weitere Informationen von uns zu erhalten. Unser Unternehmen speichert und verarbeitet Ihre Daten nur für interne Zwecke. Sie können jederzeit der Nutzung der Daten widersprechen.